

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom ....., mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspende der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau (Schlatterbergbrunnen) erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Altenmarkt im Pongau)**

Auf Grund des § 34 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### **Zweck**

##### **§ 1**

Zum Schutz der Wasserspende der Marktgemeinde Altenmarkt wird das im § 2 umschriebene Wasserschongebiet festgelegt.

#### **Wasserschongebiet**

##### **§ 2**

(1) Beginnend am nördlichen Eckpunkt der Gp 524/3 verläuft die Schongebietsgrenze entlang der nordöstlichen Grenze derselben Grundparzelle bis zum Schnittpunkt mit der Gp 613/1 (Lackengasse), quert diese Grundparzelle nicht parzellenscharf orthogonal zur nordwestlichen Grenze der Gp 523/5, führt weiter in Richtung des nördlichsten Punkts der Gp 523/5 und dann bis zum östlichsten Eckpunkt derselben Parzelle, je KG Altenmarkt. Die Grenze verläuft, die Gp 509/3 schneidend, weiter in Verlängerung der in Richtung Südost verlaufenden Grenzlinie der Gp 523/5 bis zu dem gedachten Schnittpunkt mit der in Richtung Südwest verlängerten Grenzlinie der Gp 516, je KG Altenmarkt. Ab diesem Schnittpunkt verläuft sie weiter über die verlängerte Grenzlinie der Gp 516 in nordöstliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gp 517, je KG Altenmarkt. Der weiteren nördlichen/nordöstlichen Begrenzung der Gp 509/3 und 509/4 sowie der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Gp 506/1 folgend, quert die Grenze des Schongebietes vom östlichsten Punkt der Gp 506/1 ausgehend nicht parzellenscharf die Gp 611, schneidet den nördlichsten Punkt der Gp 426/3 und folgt deren nordöstlicher Grenzlinie bis zum Schnittpunkt der Gp 611, 426/2, 426/5 und 426/3, je KG Altenmarkt. Danach führt sie entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze der Gp 426/2 weiter über die nordöstlichen Grenzen der Gp 426/1, 426/7 und 428/1, entlang der nördlichen/nordöstlichen Grenze der Gp 428/1 und 428/3 und folgt dann der Richtung Nordosten gerichteten Grenze der Gp 428/3 bis zum nördlichsten Eckpunkt desselben, weiter im Uhrzeigersinn entlang der Gp 428/3 bis dieses die Gp 601/4 der Landesstraße B163 das erste Mal schneidet, je KG Altenmarkt.

Die Schongebietsgrenze folgt der nördlichen Grenze der Gp 601/4 (Landesstraße B163) in Richtung Osten bis auf Höhe der östlichen Grenze der Gp 432/1, an diesem Punkt quert die Schongebietsgrenze die Gp 601/4 nicht parzellenscharf in Richtung Süden bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Gp 394/5, je KG Altenmarkt. Entlang der östlichen Grenze der Gp 394/5 verläuft das Schongebiet zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze der Gp 598, je KG Altenmarkt. Die Grenze folgt nun den nördlichen Grenzen der Gp 598, 599/2, 392/2 und 367/1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der letztgenannten Grundparzelle und weiter entlang deren östlicher Grenze bis zum Schnittpunkt der Gp 367/1, 367/3 und 367/9 (Teichweg), je KG Altenmarkt. Ab diesem Punkt folgt das Schongebiet der nördlichen Grenze der Gp 367/9 und trifft dann nicht parzellenscharf orthogonal auf die Gp 772 (Sportplatzstraße), quert diese ebenfalls nicht parzellenscharf und folgt nun ein kurzes Stück der südöstlichen Grenze der Gp 772, bis auf Höhe der nordwestlichen Ecke der Gp 348/7, je KG Altenmarkt.

Die Schongebietsgrenze folgt den nördlichen Grenzen der Gp 348/7, 641/1, 348/1, 339/2 und 339/1 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Gp 339/1, je KG Altenmarkt. Der in Richtung Süden verlaufenden Grenze der selbigen Grundparzelle folgt das Schongebiet weiter über die östliche bzw südliche Umrandung der Gp 341/1, weiter über die östliche Umrandung der Gp 341/2 und dann entlang der südlichen Grenze bis zum südlichsten Eckpunkt dieser Grundparzelle, je KG Altenmarkt. Die Gp 597/1 wird durch die Verbindung des vorherigen Punkts mit dem Schnittpunkt der Gp 597/1, 27/4 und 346/2 nicht parzellenscharf gequert, je KG Altenmarkt. Die Schongebietsgrenze verläuft danach entlang der östlichen und südlichen Umrandung der Gp 346/2 bis zum Schnittpunkt der Gp 346/2, 657/1 und 656/1 und weiter entlang der südöstlichen Grenzen der Gp 656/1 bis zum Schnittpunkt der Gp 656/1, 657/5 und 655, je KG Altenmarkt. Die Schongebietsgrenze verläuft entlang der östlichen und südlichen Grenze der Gp 655, KG Altenmarkt, bis zum südlichsten Punkt derselben Grundparzelle. Von diesem Punkt ausgehend quert die Schongebietsgrenze nun die Gp 652/1 nicht parzellenscharf bis zum nördlichsten Punkt der Gp 758 (Feldweg), je KG Altenmarkt.

Nun verläuft die Schongebietsgrenze weiter über die südliche Grenze der Gp 652/1 in Richtung Westen bis zum Schnittpunkt der Gp 652/1, 758 und 650/2, je KG Altenmarkt. Die Grenzföhrung erfolgt dann entlang der östlichen Grenze der zuletzt genannten Grundparzelle, anschließend über die südöstliche Grenze der Gp 160 und die südöstlichen Grenze der Gp 650/1, dann in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze der Gp 650/1 und 647, quert zweimal nicht parzellenscharf die Gp 754/4 (Feuersangweg), jeweils auf Höhe der Grenze der Gp 645/2, je KG Altenmarkt. Die Schongebietsgrenze föhrt weiter an der südlichen Grenze der Gp 645/1, 646 und 644, je KG Altenmarkt, bis zur Katastralgemeindengrenze der Katastralgemeinden Altenmarkt und Reitdorf.

Nun erfolgt der Übergang von der Katastralgemeinde Altenmarkt auf die Katastralgemeinde Reitdorf. Die Schongebietsgrenze folgt der südöstlichen Grenze der Gp 474/2 und der südöstlichen Grenze des verlängerten Zwickels der Gp 472. Am Schnittpunkt der Parzellen 472, 451/2 und 473/2 quert die Schongebietsgrenze die Gp 473/2 nicht parzellenscharf bis zum Schnittpunkt der Gp 473/2, 451/1 und 457 und folgt der östlichen und südlichen Grenze der Gp 457 bis zum erneuten Schnittpunkt mit der Gp 473/2, je KG Reitdorf. Der südlichen Grenze der Gp 473/2, 473/1, 460/1 folgend, quert die Schongebietsgrenze am Schnittpunkt der Gp 460/1, 492/1 und 627 die Gp 627 nicht parzellenscharf bis zum Schnittpunkt der Gp 627, 490 und 461 und folgt dann den südlichen Grenzen der Gp 461, 462, 472 und 478/1, je KG Reitdorf. Nun erfolgt die Abgrenzung des Schongebietes weiter an der in Richtung Nordwesten verlaufenden Grenze der Gp 478/1 und 472, bis zum Schnittpunkt der Gp 472, 477 und 467/2. Ab diesem Punkt folgt die Schongebietsgrenze den südlichen Grenzen der Gp 467/2 und 476/2, je KG Reitdorf.

Ausgehend vom südwestlichen Eckpunkt der Gp 476/2, KG Reitdorf, folgt die Schongebietsgrenze der Katastralgemeindengrenze der Katastralgemeinden Reitdorf und Feuersang in Richtung Norden, entlang der westlichen Grenze der Gp 476/2, über die südwestliche Grenze der Gp 476/1 und weiter entlang den südlichen Grenzen der Gp 185/2, 184, 174, 183, 182, 172 und des Autobahngrundstücks 294, je KG Reitdorf. Der weitere Verlauf folgt der in Richtung Süden verlaufenden Grenze der Gp 294 und 169/1 bis zum südlichsten Punkt der Gp 169/1, je KG Reitdorf. Die Gp 648/1 (Enns) wird vom zuletzt genannten Punkt bis zum östlichsten Eckpunkt der Gp 1 nicht parzellenscharf gequert, je KG Reitdorf. Die Schongebietsgrenze verläuft weiter entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze der Gp 1 und folgt danach der ennsparallelen, westlichen Umrandung der Gp 648/1 bis zum Auftreffen auf Gp 617/2, je KG Reitdorf.

Die Gp 617/2, KG Reitdorf, und die Gp 682, KG Höch, als auch die Katastralgemeindengrenze der Katastralgemeinden Reitdorf und Höch werden in der Flucht zum Schnittpunkt der Gp 366, 711/3 und 682, je KG Höch, gequert.

Die Schongebietsgrenze folgt dann dem Verlauf der Enns weiter entlang der westlichen Grenze der Gp 711/3 in Richtung Norden und zweigt auf Höhe des Schnittpunkts der Katastralgemeinden Höch, Reitdorf und Altenmarkt die Gp 711/3 und 711/7, KG Höch, nicht parzellenscharf querend orthogonal zu diesem Schnittpunkt ab.

Der weitere Verlauf föhrt entlang der Katastralgemeindengrenze der Katastralgemeinden Reitdorf und Altenmarkt über die nördlichen, schmalen Begrenzungen der gewässerbegleitenden Gp 648/2 und 648/3, je KG Reitdorf. Vom Schnittpunkt der Gp 648/3 und 651, je KG Reitdorf, und der Gp 775 und 776, je KG Altenmarkt, folgt die Schongebietsgrenze den nördlichen (abwechselnd nordwestlichen und nordöstlichen) Begrenzungen der Gp 651, 650, 649/2, 660, 656 und 657, je KG Reitdorf. Entlang der Katastralgemeindengrenze quert die Schongebietsgrenze abermals die Trasse der A10 Tauernautobahn (Nordgrenze Gp 294) und verläuft weiter an den nördlichen (ebenfalls teilweise nordwestlichen und nordöstlichen) Grenzen der Gp 663, 662, 661/1, 661/2, 661/3, 299, 661/6, 298, 299, 37, 300/1 und 300/2, je KG Reitdorf. Nun föhrt sie an der nordöstlichen Grenze der Gp 300/2 und 302, je KG Reitdorf, entlang bis zum

nördlichen Eckpunkt der Gp 524/3 der KG Altenmarkt. Hier erfolgt der Übergang von der Katastralgemeinde Reitdorf auf die Katastralgemeinde Altenmarkt und der Anschluss an den Ausgangspunkt der Schongebietsbeschreibung.

(2) Die Grenzen des Wasserschongebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 festgelegt. Dieser Plan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft St Johann im Pongau und bei den Gemeinden Altenmarkt und Flachau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf. Darüber hinaus kann dieser Plan im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

[http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/wasser/allgemeine\\_wasserwirtschaft/trinkwasser/schongebiete.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/nuw/wasser/allgemeine_wasserwirtschaft/trinkwasser/schongebiete.htm)

### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen**

#### **§ 3**

(1) Im Wasserschongebiet bedürfen folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Vornahme von Bodeneingriffen aller Art, wie zB Grabungen, Bohrungen oder Sondierungen, wenn diese unter eine Tiefe von 2,00 m reichen oder wenn diese eine Gesamtfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> aufweisen und zumindest in diesem Ausmaß eine Tiefe von mehr als 1m erreichen oder wenn diese in das Grundwasser eingreifen;
2. die Durchführung von nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 bewilligungspflichtigen Maßnahmen sowie von Kahlhieben über eine Gesamtfläche von mehr als 0,5 ha sowie Rodungen von mehr als 500 m<sup>2</sup>;
3. die Lagerung, Leitung und der Umschlag von Mineralölen oder Mineralölprodukten mit einem Stockpunkt von weniger als 25 °C ab einer Menge von 200 l;
4. die Erschließung, Ableitung oder sonstige Nutzung von Grund- und Quellwasser;
5. die Versickerungen verschmutzter Abwässer und Oberflächenwässer aller Art mit Ausnahme von geringfügig verunreinigten Niederschlagswässern von Dachflächen;
6. die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe be- oder verarbeitet, verwendet oder gelagert werden;
7. die Errichtung von Wirtschaftsdüngelagerstätten;
8. der großflächige Einsatz von Pestiziden in der Forstwirtschaft;
9. die Anlage oder Erweiterung von Forstgärten und Christbaumkulturen oder von Wildgehegen;
10. die Errichtung oder Abänderung von Betrieben zur bodenunabhängigen Massentierhaltung;
11. die Neuanlage oder Veränderung von Verkehrswegen.

(2) Die Marktgemeinde Altenmarkt ist in allen wasserrechtlichen Verfahren, die Maßnahmen und Anlagen betreffen, die ihre Wasserversorgung beeinträchtigen können, Partei im Sinn des § 8 AVG und kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

(3) Bei der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß Abs 1 ist insbesondere auf die Nachhaltigkeit der Trinkwasserqualität der Wasserspende der Marktgemeinde Altenmarkt zu achten.

### **Schutzgebietsanordnungen**

#### **§ 4**

Schutzgebietsanordnungen, die zum Schutz des engeren Einzugsgebietes der vom Wasserschongebiet (§ 2) umfassten Wasservorkommen nach § 34 Abs 1 WRG 1959 bestehen oder erlassen werden, bleiben von dieser Schongebietsverordnung unberührt.

### **Meldepflicht**

#### **§ 5**

Die Verständigungspflicht nach § 31 Abs 2 WRG 1959 besteht für die dort genannten Personen einschließlich der Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes bei Gefahr einer Gewässerverunreinigung im Wasserschongebiet, jedenfalls bei Ausfließen von chemisch oder bakteriologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln, wassergefährdenden Stoffen oder radioaktiven Stoffen.

## **Entschädigung**

### **§ 6**

Wer auf Grund der Nichterteilung einer Bewilligung gemäß § 3 seine Grundstücke oder Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinn des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte im Sinn des § 12 WRG 1959 zusteht, ist von der Marktgemeinde Altenmarkt bzw von deren Rechtsnachfolger nach den Bestimmungen der §§ 34 Abs 4 und 117 WRG 1959 angemessen zu entschädigen.

## **Verwaltungsübertretungen**

### **§ 7**

Verstöße gegen die Bestimmung des § 3 Abs 1 werden gemäß § 137 WRG 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

## **Inkrafttreten**

### **§ 8**

Diese Verordnung tritt mit ..... in Kraft.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Die Versorgung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau mit Trink- und Nutzwasser erfolgt über den Schlattenbergbrunnen. Die entsprechende wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Trink-, Nutz- und Löschwasserbrunnens (Schlatterberg) auf Gp 348, KG Altenmarkt, wurde der Marktgemeinde Altenmarkt mit Bescheid der Landeshauptfrau von Salzburg vom 25.07.2005, ZI 1/01-16252/203-2005, erteilt. Die Überprüfungsfeststellung wurde mit Bescheid vom 06.06.2013, ZI 20401-1/16252/317-2013, ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 21.05.2013 wurde nach umfangreichen Untersuchungen der Vorschlag eines Schongebietes für den Schlatterbergbrunnen eingebracht. Durch die Ausweisung als Schongebiet soll der Schutz der Wasserversorgungsanlage Schlatterbergbrunnen und damit die Ortswasserversorgung der Marktgemeinde Altenmarkt gewährleistet werden. Insbesondere soll das Grundwasservorkommen vor weitreichenden Beeinträchtigungen und schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen geschützt werden. Dies erweist sich als notwendig, da das Grundwasser im gesamten Ennstal ab dem Tauerntunnel der A10 durch Salzstreumaßnahmen auf der Autobahn mit Natriumchlorid beladen ist. Ursache dafür ist die teilweise direkte Versickerung dieser Wässer auf den Böschungen der Fahrbahn bzw der Eintrag der anfallenden Oberflächenwässer der Autobahn in die Enns über Regenwasserkanäle. Weiters ist im Bereich der Autobahndurchführung der L163 (Reitdorf, Schachen, Höch, Ennstalerhof, Dreiergraben) die beinahe homogen im Talboden anzutreffende Deckschicht aus sandig bis feinsandigem Schluff nicht vorhanden. Durch dieses Deckschichtenfenster ist die direkte Versickerung von Niederschlagswässern und den Autobahnoberflächenwässern über deren Böschungen in das Grundwasser möglich. Auch im Bereich Reitdorf/Höch befindet sich eine maßgebliche Infiltrationsstrecke der Enns, in der Wässer direkt in das Grundwasser bzw über kurze Strömungswege auf der Deckschicht durch das Deckschichtenfenster in tiefere Horizonte gelangen.

Aus diesen Gründen ist das Ziel des Verordnungsvorschlages die Festlegung eines Schongebietes unter Berücksichtigung der geologischen, hydrogeologischen und morphologischen Verhältnisse im Einzugsgebiet der zu schützenden Quellen, um so den entsprechenden qualitativen und quantitativen Schutz dieser Wasserspenden dauerhaft zu sichern.

### **2. Gesetzliche Grundlage:**

§ 34 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959.

### **3. Kosten:**

Dem Land entsteht aus der Durchführung von Verfahren zur Bewilligung von Maßnahmen nach dem § 3 ein zusätzlicher Behördenaufwand. Der genaue Personalaufwand kann jedoch nicht festgestellt werden; es wird aber davon ausgegangen, dass mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden kann.

Auf die Haushalte des Bundes und der Gemeinden sind aus dem Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.

### **4. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1:**

§ 1 enthält die Schongebietserklärung und beschreibt dabei in allgemeiner Form deren Zweck.

#### **Zu den §§ 2 und 3:**

1. Der im § 2 beschriebenen Schongebietsabgrenzung sowie der im § 3 Abs 1 enthaltenen Aufzählung der bewilligungspflichtigen Maßnahmen liegt ein in wasserbautechnischer, geologischer, hydrobiologischer und sanitätspolizeilicher Hinsicht beurteilter Vorschlag, erstellt vom Ingenieurbüro Moser, Technisches Büro für Kulturtechnik, Wasserwirtschaft und technischen Umweltschutz, 5600 St Johann im Pongau, vom 13.05.2013 zu Grunde.

2. Die Grenzen des Wasserschongebietes orientieren sich neben den hydrogeologischen Gegebenheiten auch an markanten Infrastruktureinrichtungen.

Im § 2 Abs 2 ist die Fundstelle des Lageplans, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, im Internet angegeben. Unter dieser Adresse kann auch der Verordnungstext eingesehen werden. Die Bereitstellung dieser Informationen im Internet dient nur der Information.

3. Die Durchführung der im § 3 Abs 1 aufgezählten und für den Grundwasserkörper potentiell gefährlichen Maßnahmen ist nicht verboten, sondern an eine vorausgehende wasserrechtliche Bewilligung geknüpft. Die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen, aber auch die bestehenden

touristischen und gewerblichen Nutzungen können daher nicht nur beibehalten, sondern unter einer wasserrechtlichen (Bau-)Aufsicht, die in der Bewilligungspflicht bestimmter Maßnahmen ihren Ausdruck findet, im Einklang mit den Zielen der Verordnung fortentwickelt werden.

Die Bewilligungspflicht für die im § 3 Abs 1 angeführten Maßnahmen gilt nur für solche, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt werden, und nicht auch für die zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Maßnahmen.

**Zu § 4:**

Weitergehende Anordnungen in Bescheiden gemäß § 34 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bleiben von der Bewilligungspflicht der im § 3 genannten Maßnahmen unberührt.

**Zu § 5:**

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verständigung hat an die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug an den Bürgermeister oder an die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen.

**Zu § 6:**

Die Entschädigungsregelung ist dem § 34 Abs 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 nachgebildet. Wird die beantragte Bewilligung erteilt, steht dem Antragsteller ein Ersatz der ihm dabei erwachsenen Kosten des Verfahrens (Gebühren, Verwaltungsabgaben, Kosten eines Privatgutachtens) nicht zu. Eine angemessene Entschädigung steht nur dann zu, wenn durch die Nichterteilung einer Bewilligung in bestehende Rechte im Sinn einer Einschränkung eingegriffen wird. Die Festlegung einer Bewilligungspflicht für bisher bewilligungsfrei durchführbare Maßnahmen bewirkt für sich alleine noch keine Einschränkung der Rechtsausübung, die erst zu einer Entschädigungspflicht des Wasserberechtigten führt.

**Zu § 7:**

Die konsenslose Durchführung einer im § 3 genannten Maßnahme ist als Verwaltungsübertretung nach dem § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.